

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Inanspruchnahme
der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Wehrheim
(Kostenbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 25ff., 26, 27ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff. des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 08. Mai 2024 (BGBl. I 152) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim in ihrer Sitzung am 12.07.2024 die 1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung zu den Kindergartenordnungen der Gemeinde Wehrheim beschlossen. Ferner hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim in ihrer Sitzung am 04.07.2025 die nachfolgende

**2. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung
zu den Kindergartenordnungen der Gemeinde Wehrheim**

beschlossen.

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Wehrheim haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das pauschale Verpflegungsentgelt nach § 5 für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend und somit das pauschale Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag beträgt für **Krippenkinder** (Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr):

Regelbetreuung vormittags,
Montag-Freitag, 7.00-12.30 Uhr (Kita Wiesenau: 7.00-12.00 Uhr)
202,00 Euro je Kalendermonat
Zusätzlich buchbar sind folgende Betreuungsmodule:

1. Mittagsbetreuung bis **14.00 Uhr** mit Verpflegung,
 - a) Montag-Freitag
55,00 Euro je Kalendermonat zzgl. pauschales Verpflegungsentgelt gemäß § 5,
 - b) an **einem** Tag/Woche
11,00 Euro je Kalendermonat zzgl. pauschales Verpflegungsentgelt gemäß § 5,
 - c) an **zwei** Tagen/Woche
22,00 Euro je Kalendermonat zzgl. pauschales Verpflegungsentgelt gemäß § 5,
 - d) an **drei** Tagen/Woche
33,00 Euro je Kalendermonat zzgl. pauschales Verpflegungsentgelt gemäß § 5,
 - e) an **vier** Tagen/Woche
44,00 Euro je Kalendermonat zzgl. pauschales Verpflegungsentgelt gemäß § 5.
2. Nachmittagsbetreuung bis **15.00 Uhr** mit Verpflegung
 - a) Montag-Freitag
92,00 Euro je Kalendermonat zzgl. pauschales Verpflegungsentgelt gemäß § 5,
 - b) an **einem** Tag/Woche
18,00 Euro je Kalendermonat zzgl. pauschales Verpflegungsentgelt gemäß § 5,
 - c) an **zwei** Tagen/Woche
36,00 Euro je Kalendermonat zzgl. pauschales Verpflegungsentgelt gemäß § 5,
 - d) an **drei** Tagen/Woche
55,00 Euro je Kalendermonat zzgl. pauschales Verpflegungsentgelt gemäß § 5,
 - e) an **vier** Tagen/Woche
73,00 Euro je Kalendermonat zzgl. pauschales Verpflegungsentgelt gemäß § 5.
3. Verlängerte Nachmittagsbetreuung bis **16.30 Uhr** mit Verpflegung,
 - a) Montag-Freitag
147,00 Euro je Kalendermonat zzgl. pauschales Verpflegungsentgelt gemäß § 5,
 - b) an **einem** Tag/Woche
29,00 Euro je Kalendermonat zzgl. pauschales Verpflegungsentgelt gemäß § 5,
 - c) an **zwei** Tagen/Woche
58,00 Euro je Kalendermonat zzgl. pauschales Verpflegungsentgelt gemäß § 5,
 - d) an **drei** Tagen/Woche

88,00 Euro je Kalendermonat zzgl. pauschales Verpflegungsentgelt gemäß § 5,

c) an **vier** Tagen/Woche

117,00 Euro je Kalendermonat zzgl. pauschales Verpflegungsentgelt gemäß § 5.

(2) Der Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** (Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt):

Regelbetreuung vormittags,

Montag-Freitag, 7.00-12.30 Uhr

125,00 Euro je Kalendermonat

(Die Erziehungsberechtigten werden von diesem Kostenbeitrag gemäß § 3 freigestellt; die Kostenbeiträge für darüber hinausgehende Betreuungszeiten werden ab 13.00 Uhr berechnet.)

Zusätzlich buchbar sind folgende Betreuungsmodule:

1. Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr mit Verpflegung

a) Montag-Freitag

34,00 Euro je Kalendermonat zzgl. pauschales Verpflegungsentgelt gemäß § 5,

b) an **einem** Tag/Woche

6,00 Euro je Kalendermonat zzgl. pauschales Verpflegungsentgelt gemäß § 5,

c) an **zwei** Tagen/Woche

13,00 Euro je Kalendermonat zzgl. pauschales Verpflegungsentgelt gemäß § 5,

d) an **drei** Tagen/Woche

20,00 Euro je Kalendermonat zzgl. pauschales Verpflegungsentgelt gemäß § 5,

e) an **vier** Tagen/Woche

27,00 Euro je Kalendermonat zzgl. pauschales Verpflegungsentgelt gemäß § 5.

2. Nachmittagsbetreuung bis **15.00 Uhr** mit Verpflegung

a) Montag-Freitag

57,00 Euro je Kalendermonat zzgl. pauschales Verpflegungsentgelt gemäß § 5,

b) an **einem** Tag/Woche

11,00 Euro je Kalendermonat zzgl. pauschales Verpflegungsentgelt gemäß § 5,

c) an **zwei** Tagen/Woche

22,00 Euro je Kalendermonat zzgl. pauschales Verpflegungsentgelt gemäß § 5,

d) an **drei** Tagen/Woche

34,00 Euro je Kalendermonat zzgl. pauschales Verpflegungsentgelt gemäß § 5,

e) an **vier** Tagen/Woche

45,00 Euro je Kalendermonat zzgl. pauschales Verpflegungsentgelt gemäß § 5.

3. Verlängerte Nachmittagsbetreuung bis **16.30 Uhr** mit Verpflegung,

a) Montag-Freitag

91,00 Euro je Kalendermonat zzgl. pauschales Verpflegungsentgelt gemäß § 5,

b) an **einem** Tag/Woche

18,00 Euro je Kalendermonat zzgl. pauschales Verpflegungsentgelt gemäß § 5,

c) an **zwei** Tagen/Woche
36,00 Euro je Kalendermonat zzgl. pauschales Verpflegungsentgelt gemäß § 5,

d) an **drei** Tagen/Woche
54,00 Euro je Kalendermonat zzgl. pauschales Verpflegungsentgelt gemäß § 5,

c) an **vier** Tagen/Woche
73,00 Euro je Kalendermonat zzgl. pauschales Verpflegungsentgelt gemäß § 5.

(3) Für eine einmalige Verlängerung der Betreuungszeit bis längstens zur Schließung der Kindertagesstätte ist als Kostenbeitrag

16,50 Euro für die Betreuung eines Kindes unter drei Jahren und 12,20 Euro für die Betreuung eines Kindes ab drei Jahren bis zum Schuleintritt je Stunde zzgl. pauschales Verpflegungsentgelt zu entrichten.

Das pauschale Verpflegungsentgelt für die einmalige Teilnahme am Mittagessen in diesen Fällen beträgt 4,00 Euro.

Die Leitung der Kindertagesstätte entscheidet im Einzelfall, ob die Teilnahme am Mittagessen und die einmalige Verlängerung der Betreuungszeit möglich ist.

Wird ein Kind verspätet (nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit) abgeholt, wird der Kostenbeitrag hierfür entsprechend Satz 1 berechnet.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Wehrheim Zuwendungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, erhebt die Gemeinde Wehrheim keine Kostenbeiträge nach dieser Satzung.
- (2) Für die über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit wird anteilig der übrige Kostenbeitrag nach dieser Satzung erhoben.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge nach § 2 können auf schriftlichen Antrag der Kostenbeitragspflichtigen bei schriftlichem Nachweis des Familiennettoeinkommens wie folgt ermäßigt werden:

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde betreut und liegt das Nettojahreseinkommen der Familie bei einem 3-Personen-Haushalt unter 38.000,00 Euro (erhöht um 5.000,00 Euro für jede weitere Person in der Haushaltsgemeinschaft), werden für das zweite und jedes weitere betreute Kind nur 50% der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben.

Die Ermäßigung für das laufende Kindergartenjahr nach Familieneinkommen erfolgt für den nächsten vollen Monat, nach dem das Familiennettoeinkommen mit Einkommenssteuerbescheid oder vergleichbaren Nachweisen schriftlich nachgewiesen wird. Dies gilt auch für Anpassungen aufgrund von Veränderungen. Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragssteller sind der Verwaltung umgehend mitzuteilen.

Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim.

§ 5 Pauschales Verpflegungsentgelt

Das pauschale Verpflegungsentgelt beträgt

a) bei einmaliger Teilnahme am Mittagessen/Woche	16,00 Euro je Kalendermonat,
b) bei zweimaliger Teilnahme am Mittagessen/Woche	32,00 Euro je Kalendermonat,
c) bei dreimaliger Teilnahme am Mittagessen/Woche	48,00 Euro je Kalendermonat,
d) bei viermaliger Teilnahme am Mittagessen/Woche	64,00 Euro je Kalendermonat,
e) bei fünfmaliger Teilnahme am Mittagessen/Woche	80,00 Euro je Kalendermonat.

Für die Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen erfolgt keine Gutschrift des pauschalen Verpflegungsentgeltes. Eine Gutschrift des pauschalen Verpflegungsentgeltes kann auf Antrag nur im Falle des Fernbleibens im Sinne des § 6 Abs. 4 unter den dort genannten Voraussetzungen erfolgen.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen; dies gilt auch bei einer Änderung der Betreuungszeiten. Drei Monate vor Ablauf eines Kindergartenjahres ist eine Abmeldung nur aus zwingendem Grund (z.B. Wegzug) möglich.
- (2) Der Kostenbeitrag und das pauschale Verpflegungsentgelt sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kuraufenthaltes die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen nicht besuchen, wird der Kostenbeitrag nach § 2 für die Dauer der krankheits- oder kurbedingten Abwesenheit um 50% ermäßigt.
- (5) Ummeldungen können jeweils vier Wochen vor Quartalsende zum neuen Quartal schriftlich beantragt werden. Die Bewilligung hängt von der Auslastung der unterschiedlichen Betreuungszeiten ab.
- (6) Sofern der Kostenbeitrag und/oder das Verpflegungsentgelt aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann beim zuständigen Landratsamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags und/oder des Verpflegungsentgeltes gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet, einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden. Bis zur Entscheidung über die Übernahme des Kostenbeitrags und/oder des Verpflegungsentgeltes bleiben die Erziehungsberechtigten beitragspflichtig.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Weiterhin gelten die Bestimmungen der jeweiligen Kindergartenordnung zur Abmeldung und zum Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte.

§ 8 Datenschutz

- (1) Folgende personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben:
 1. Name, Vorname(n) und Herkunftsland des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,

3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Wehrheim besuchen,
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-lastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung trat am 01.10.2024 in Kraft. Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.09.2025 in Kraft

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Wehrheim, den 08.07.2025

Der Gemeindevorstand

gez. Gregor Sommer
Bürgermeister

Hinweis:

Es handelt sich hier um die Lesefassung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Wehrheim (Kostenbeitragsatzung).

Maßgebliche Rechtsgrundlagen sind die Gremienbeschlüsse zur Satzung ab dem 01.06.2020 sowie zur 1. Änderungssatzung ab dem 01.10.2024 und zur 2. Änderungssatzung ab dem 01.09.2025
